

Beschluss des Lehrerkollegiums

Nr. 5/2020-21 vom 01.09.2020

Das Lehrerkollegium der Wirtschaftsfachoberschule „Heinrich Kunter“ Bozen hat sich am 01.09.2020 um 8:30 Uhr in der Aula Magna des Hauptsitzes der Schule, aufgrund einer formellen Einladung des Vorsitzenden, zu einer Sitzung eingefunden.

Mitglieder: Ralf Stefan Troger Schuldirektor und Vorsitzender

alle Lehrpersonen, die zum 01.09.2020 an der Schule Dienst leisten (siehe Anwesenheitsliste)

Entschuldigt abwesend: Antonella Corrà, Christian Morandell, Matteo Murtas

Schriftführerin: Martina Verant

Richtlinien und Qualitätsstandards für den Fernunterricht und für das selbstorganisierte Lernen

Nach Einsichtnahme in:

- Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997, betreffend die Ermächtigung der Regierung für die Verleihung von Aufgaben an die Regionen und lokalen Verwaltungen zum Zwecke der Reform und Vereinfachung der öffentlichen Verwaltung;
- das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 275 vom 08.03.1999, betreffend Bestimmungen zur Autonomie der schulischen Einrichtungen im Sinne des Art. 21 des Gesetzes Nr. 59 vom 15.03.1997;
- das Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. Juni 2009, Nr. 122 betreffend die Bewertung der Schüler/innen
- Artikel 9, Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 (Autonomiestatut), gemäß dem die Autonome Provinz Bozen-Südtirol auf dem Gebiet des Unterrichts an Grund- und Sekundarschulen sekundäre Gesetzgebungsbefugnis besitzt
- das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 62 vom 13.04.2017, betreffend Bestimmungen im Bereich der Bewertung und Feststellung der Kompetenzen gemäß Art. 1, Absatz 180 und 181, Buchstabe i) des Gesetzes Nr. 107 vom 13.07.2013
- Art. 1, Absatz 2, Buchstabe p des Gesetzesdekrets vom 25.3.2020, Nr. 19, betreffend dringende Maßnahmen zur Bewältigung des epidemiologischen Notfalls von COVID-19
- Art. 2, Absatz 3 des Gesetzesdekrets vom 8.4.2020, Nr. 22, umgewandelt mit Abänderungen mit Gesetz vom 6.6.2020, Nr. 41, der festlegt, dass das Lehrpersonal unter Verwendung verfügbarer IT- oder technologischer Tools Fernunterricht erteilt;

- das Ministerialdekret vom 26.6.2020, Nr. 39, betreffend Anwendung des Dokuments zur Planung von Schul-, Bildungs- und Ausbildungsaktivitäten in allen Einrichtungen des nationalen Bildungssystems für das Schuljahr 2020/21;
- das Landesgesetz Nr. 20 vom 18.10.1995, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- das Landesgesetz Nr. 14 vom 20. Juni 2016, betreffend Änderungen zu Landesgesetzen im Bereich Bildung
- das Landesgesetz Nr. 11 vom 24.09.2010, betreffend die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol;
- Anlage A des Landesgesetzes vom 8.5.2020, Nr. 4, betreffend Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Virus SARS-COV-2 in der Phase der Wiederaufnahme der Tätigkeiten, ersetzt durch den Beschluss der Landesregierung vom 13.08.2020, Nr. 608, betreffend die Ersetzung der Anlage A des Landesgesetzes vom 8.5.2020, Nr. 4;
- Art. 20 des Landesgesetzes vom 19.8.2020, Nr. 9, betreffend Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt der Autonomen Provinz Bozen für das Finanzjahr 2020 und für den Dreijahreszeitraum 2020-2022;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 2040 vom 13.12.2010, betreffend die Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula in den deutschsprachigen Gymnasien und Fachoberschulen;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 533 vom 10.04.2012, betreffend die Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula der schwerpunktspezifischen Fächer im zweiten Biennium und im fünften Jahr der deutschsprachigen Fachoberschulen für den wirtschaftlichen und den technologischen Bereich;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 1020 vom 04.07.2011, (abgeändert mit Beschluss Nr. 164 vom 06.02.2012 und Beschluss Nr. 219 vom 02.04.2019), betreffend die Festlegung allgemeiner und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zum zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen Südtirols zum Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, betreffend Festlegung allgemeiner und verfahrensrechtlicher Bestimmungen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Gymnasien, Fachoberschulen und berufsbildenden Schulen Südtirols;
- den Beschluss der Landesregierung Nr. 2523 vom 21.07.2003, betreffend Schüler/-innen-Charta;
- das Dekret der Landesschuldirektorin vom 31.8.2020, Nr. 15799/2020, betreffend Bestimmungen für das Schuljahr 2020/21;
- den Dreijahresplan der Bildungsarbeit der Schule für den Zeitraum 2020/2021 bis 2022/2023
- festgestellt, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist;

wird vom Lehrerkollegium mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit (1 Enthaltung)

b e s c h l o s s e n:

1. Die Lehrpersonen, Fachgruppen und Klassenräte definieren die für den Lehr- und Lernprozess in Präsenz und im Fernunterricht wesentlichen Kompetenzen, Fertigkeiten, Kenntnisse und fächerübergreifenden Verknüpfungen des Curriculums mit der Zielsetzung, bei den Schülerinnen und Schülern soweit wie möglich Autonomie und Verantwortung zu entwickeln.
2. Im Rahmen der strukturierten Unterrichtsvorbereitung werden im Sinne eines „Blended Learning“ Phasen von Lernen in Präsenz und im Fernunterricht geplant und effektiv und flexibel eingesetzt. Dabei werden kompetenzorientierte Unterrichtssituationen und Materialien eingesetzt, um unterschiedlichen

Leistungsniveaus gerecht zu werden und eine mehrschichtige Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Schwerpunkten zu ermöglichen.

3. Die Schüler/-innen werden von den Lehrpersonen in die wesentlichen Arbeitstechniken und Verfahren des digitalen Unterrichts eingeführt und zur Reflexion und Kontrolle ihrer Lernprozesse und Arbeitsergebnisse befähigt.
4. Für Schüler/-innen, bei denen besondere Bedürfnisse festgestellt werden, wird von den Lehrpersonen des Klassenrates ein individuelles und auf die Bedürfnisse zugeschnittenes Bildungsprojekt umgesetzt. Sollte es notwendig sein, kann für diese Schüler/-innen ein erhöhtes Maß an Präsenzunterricht vorgesehen werden. Besonderes Augenmerk wird auf einen kontinuierlichen Kontakt gelegt.
5. Fernunterricht erfolgt über Videokonferenzen, Übermittlung von Erklärungen/Erläuterungen, Materialien, Lernvideos, Aufzeigen von Lernzielen, Tages- und Wochenplänen, Übungen und Aufträgen, wobei darauf zu achten ist, dass es nicht zu einer reinen Anhäufung und Übermittlung von Aufgaben kommt, sondern dass, wo notwendig, eine didaktische Aufbereitung bzw. Didaktisierung der Aufgaben durch die Lehrperson erfolgt und Gelegenheit gegeben wird, bei Bedarf Klärungs- und Rückfragen zu stellen. Neben der Arbeit an fachspezifischen Kompetenzen müssen im Fernunterricht auch soziale Kompetenzen gefördert werden.
6. Die Schüler/-innen werden über Inhalte, Aufgaben und Bewertungskriterien in transparenter Weise informiert. Abgabetermine werden im Sinne einer Planbarkeit mit einer für den jeweiligen Auftrag angemessenen Vorlaufzeit festgelegt.
7. Für den Fernunterricht werden einheitlich die Plattformen „Google Hangouts meet“, Moodle und „Google Classroom“ verwendet. Hausaufgaben und Abgabetermine werden im digitalen Register vermerkt.
8. Die Schüler/-innen informieren sich täglich über den Fernunterricht und nehmen gewissenhaft daran teil.
9. Videokonferenzen für die gesamte Klasse in Phasen des Fernunterrichts werden bevorzugt zum Zeitpunkt der Unterrichtsstunde im Stundenplan abgehalten. Die Lehrperson kann, nach Rücksprache mit den Schülerinnen/Schülern und gegebenenfalls mit den anderen Lehrpersonen des Klassenrates auch abweichende Zeit festlegen, muss diese jedoch mindestens zwei Tage im Voraus ankündigen. Es wird darauf geachtet, dass Videokonferenzen in geregelter Form und einer dem schulischen Kontext angemessenen Form ablaufen. Die Schüler/-innen und Lehrpersonen tragen angemessene Kleidung, sprechen in Standardsprache lassen die Kamera eingeschaltet. Absenzen bei Videokonferenzen werden im digitalen Register vermerkt. Der Zeitpunkt der Videokonferenz wird im digitalen Register vermerkt. Die Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung werden von allen Beteiligten eingehalten.
10. Das Zeitausmaß im Fernunterricht orientiert sich an den Unterrichtsstunden (plus maximal 25%) laut Stundentafel.
11. Bei der Rückkehr einer Klasse an die Schule im Anschluss an eine Phase des Fernunterrichts wird darauf geachtet, eine außergewöhnliche Anhäufung von Tests zu vermeiden. Für die Erhebung von Bewertungselementen wird, wo möglich, auch auf alternative Verfahren und die Erstellung von Lernprodukten zurück gegriffen.
12. Wenn einzelne Schüler/-innen aufgrund von Quarantänemaßnahmen oder einer COVID-Infektion nicht am Präsenzunterricht der Klasse teilnehmen können, werden diese im Fernunterricht begleitet, soweit der gesundheitliche Zustand es zulässt.
13. Sofern die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit verschärft werden oder sofern es epidemiologisch bedingte Abwesenheiten von Schüler/-innen, von ganzen Klassen oder eine Schließung der Schule gibt, garantiert die Schule eine Fortführung des Lernangebots und der Begleitung der Schüler/-innen im Rahmen des Fernunterrichts.
14. Der Fernunterricht wird gemäß der geltenden Bewertungskriterien bewertet. Diese werden gegebenenfalls an die Situation des Fernunterrichts angepasst. Angepasste und zusätzliche Bewertungskriterien für den

Fernunterricht, die von den Lehrpersonen angewandt werden, werden den Schülerinnen/Schülern transparent gemacht.

15. Schüleranfragen werden in der Regel innerhalb zweier Arbeitstage beantwortet. Schüler/-innen erhalten Rückmeldungen zu ihren erledigten Arbeitsaufträgen.
16. Die Lehrpersonen werden bezüglich des Fernunterrichts technisch, organisatorisch und didaktisch und durch gezielte Fortbildungsveranstaltungen unterstützt.
17. Unter selbstorganisiertem Lernen wird die Fähigkeit verstanden, das eigene Lernen, angepasst an die Klassenstufe und an den Grad der Selbständigkeit der Schüler/-innen, aktiv in die Hand zu nehmen.
18. Das selbstorganisierte Lernen im Ausmaß von 10% des curricularen Fachunterrichts gemäß Dekret der Landesschuldirektorin vom 31.8.2020, Nr. 15799/2020 wird nicht im Stundenplan ausgewiesen. Es fällt in die Verantwortung der Schüler/-innen, die dafür von den Lehrpersonen angeleitet werden. Beim selbstorganisierten Lernen wird Schülerinnen/Schülern beigebracht, wie sie an Aufgaben und Übungsformate selbständig herangehen und Arbeitsaufträge ausführen, wie sie sich die Zeit einteilen und gegebenenfalls Hilfestellungen nutzen und somit Verantwortung für ihr Lernen übernehmen und dieses aktiv mitzugestalten. Die Lehrpersonen führen die Schüler/-innen im Fachunterricht und mithilfe einer strukturierten Unterrichtsvorbereitung (in Form von Wochenplänen, von Modulen, von Lerneinheiten ...) an diese Arbeitsweise heran und begleiten sie in der Umsetzung (entweder im Fachunterricht, in zusätzlichen Lerneinheiten, Aufholkursen oder im Fernunterricht). Sie geben Schülerinnen/Schülern Gelegenheit, selbstorganisiertes Lernen einzuüben. Dabei findet eine regelmäßige Rückkoppelung zwischen Schüler/-innen und Lehrperson statt.
19. Der Fernunterricht und das selbstorganisierte Lernen werden im Sinne der Qualitätsentwicklung in regelmäßigen Abständen mit geeigneten Instrumenten evaluiert.
20. Diese Richtlinien werden in den Dreijahresplan 2020/23 aufgenommen.

Der Beschluss gilt bis auf Widerruf.

Die Protokollführerin

Der Vorsitzende

Martina Verant
(mit Lasis-E-Mail übermittelt)

Schuldirektor Ralf Stefan Troger
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)